

Konditionen- und Preisverzeichnis

in der Fassung vom 1. Juni 2022

1. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

- 1.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen. Die Bürgschaft ist auf höchstens 80 % des Kreditbetrages beschränkt.
- 1.2 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt TEUR 1.250.

2. Laufzeit der Ausfallbürgschaft

- 2.1 Die Bürgschaftslaufzeit beträgt maximal 15 Jahre, bei gewerblichen Bauvorhaben 23 Jahre, unbeschadet der Laufzeit des verbürgten Kredites. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.
- 2.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- 2.3 Die Berechnung der Bürgschaftslaufzeit beginnt mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt.

3. Entgelte

- 3.1 Nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen werden für die Bearbeitung und Prüfung des Bürgschaftsantrages einmalige und, bei Übernahme einer Bürgschaft, jährlich wiederkehrende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner geschuldet werden. Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kreditnehmer mit diesen Entgelten weiterzubelasten.
- 3.2 Auf die Entgelte gemäß Ziffern 4. und 5. wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

- 3.3 Die Entgelte und Provisionen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Bearbeitungsentgelt

- 4.1 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,5 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch EUR 500,-. Beim Programm „Brandenburg GO“ erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,25 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch EUR 125,-.
- 4.2 Das Bearbeitungsentgelt wird mit der Genehmigung des Bürgschaftsantrages fällig. Im Einzelfall kann ein angemessenes Entgelt vorab erhoben werden, welches im Erfolgsfall mit dem einmaligen Entgelt verrechnet wird. Eine Rückerstattung von vorab erhobenen Bearbeitungsentgelten erfolgt nicht.
- 4.3 Wird der Bürgschaftsantrag vor Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung zurückgezogen, kann die Bürgschaftsbank ein angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zu der in Ziffer 4.1 geregelten Höhe beanspruchen.
- 4.4 Soweit der Bürgschaftsantrag in den vorgesehenen Fällen vom Kreditnehmer direkt bei der Bürgschaftsbank gestellt wird, ist das Bearbeitungsentgelt in Höhe eines Teilbetrages von EUR 125,- mit der Antragstellung zu entrichten. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet, auch wenn der Bürgschaftsantrag vor einer Genehmigung zurückgenommen oder wenn der Antrag abgelehnt wird.
- 4.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderung der Bedingungen und Auflagen einer bestehenden Bürgschaft ein zusätzliches angemessenes Bearbeitungsentgelt bis zu der in Ziffer 4.1 geregelten Höhe zu erheben.

5. Bürgschaftsprovision

- 5.1 Auf verbürgte Kredite sind unabhängig davon, ob diese valutieren, für jedes angefangene Kalenderjahr 1,25 % des per 31.12. des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kredit-

betrages bzw. der verbliebenen Kreditlinie als laufendes Entgelt (Bürgschaftsprovision) zu entrichten. Das gilt auch, sofern eine mit der Bürgschaftsgenehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist.

5.2 Das erste laufende Entgelt ist jahresanteilig, mit Auslieferung der Bürgschaftsurkunde fällig.

5.3 Nach einer vollständigen Auszahlung berechnet sich die Bürgschaftsprovision aus dem per 31.12. des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrag. Soweit Kredit- oder Avallinien verbürgt sind, errechnet sich die Bürgschaftsprovision gemäß Ziffer 5.1 aus dem Nominalbetrag der verbürgten Linien unabhängig davon, wie weit diese ausgeschöpft sind.

5.4 Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird.

5.5 Bei einer, auch teilweisen, vorzeitigen Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung wird das Entgelt für das laufende Jahr nicht anteilig zurückerstattet. Darüber hinaus ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 1,25 % der Kreditvaluta bzw. der verbürgten Kreditlinie zum 31.12. des Vorjahres an die Bürgschaftsbank zu entrichten.

5.6 Die Fälligkeitstellung der verbürgten Kreditmittel berührt die Provisionsverpflichtung nicht.